

Volkswirtschaft und Inneres
Koordinationsstelle Häusliche Gewalt
und Gewaltprävention
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Kantonaler Aktions- und Massnahmenplan 2023 – 2026 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Begleitbericht

1. Zusammenfassung Aktions- und Massnahmenplan des Kantons Glarus

Dieser Aktions- und Massnahmenplan ist das Grundlagenpapier des Kantons Glarus, um die Ziele der Istanbul-Konvention zu realisieren, welche am 1. April 2018 für die Schweiz in Kraft getreten ist. Die Konvention verhütet, bekämpft und verfolgt jegliche Formen von häuslicher Gewalt und umfasst Gewalt gegen Kinder, Frauen und andere Geschlechter sowie Betroffengruppen zum Beispiel im Alter oder mit Beeinträchtigung. Entsprechende Massnahmen müssen laut Artikel 10 der Istanbul-Konvention durch die Kantone koordiniert, umgesetzt, beobachtet und bewertet werden.

Aus dem durch das EJPD initiierten und in Koordination mit dem EDI geführten strategischen Dialog auf nationaler Ebene ging hervor, dass hauptsächlich im Vollzug der Istanbul-Konvention Handlungsbedarf besteht und dass die bisherigen Anstrengungen fortgesetzt und verstärkt werden müssen. Mit der Verabschiedung der Roadmap am 30. April 2021 bringen die politischen Akteure zum Ausdruck, dass sie sich weiterhin dafür einsetzen wollen, häusliche Gewalt so weit wie möglich zu reduzieren und die Sicherheit der Opfer und der Bevölkerung insgesamt zu verbessern.

Im Juni 2022 wurde zudem der Nationale Aktionsplan zur Istanbul-Konvention veröffentlicht. Er zielt darauf hin, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in der Schweiz abnimmt und die persönliche Sicherheit der Bevölkerung zunimmt. Alle Menschen sollen weniger Gewalt erfahren, unabhängig ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer romantischen und sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks, ihrer Beeinträchtigung, Herkunft oder jeder anderen Eigenschaft. Das persönliche Gefühl der Sicherheit, keine Gewalt befürchten zu müssen, soll bei allen Menschen, insbesondere aber bei vulnerablen Gruppen, zunehmen.

Alle diese Grundlagen vereinen das Ziel, häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen entgegenzutreten. Basierend auf dem Regierungsratsbeschluss § 107 vom 15. Februar 2022 wurde eine Projektgruppe im Rahmen einer einjährigen Pilotphase beginnend ab 1. April 2022 beauftragt, die Koordinationsstelle im Kanton Glarus aufzubauen und die für den Kanton Glarus festzulegenden Kernpunkte herauszuschälen. Der vorliegende Aktions- und Massnahmenplan ist ein Produkt aus der Pilotphase.

2. Einleitung

Der vorliegende Aktions- und Massnahmenplan zeigt, dass sich der Kanton Glarus initiativ für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewaltprävention einsetzt und dafür erwartete Ergebnisse definiert hat. Es wird betont, dass alle Akteure und Akteurinnen, die in diesem Bereich tätig sind, eng zusammenarbeiten müssen, um die Situation zu verbessern. Diese Zusammenarbeit wird als verpflichtend und notwendig angesehen.

Der Aktions- und Massnahmenplan entspringt zunächst einer quantitativen Erhebung der Bedarfe bei kantonalen und regionalen Akteuren und Akteurinnen im Bereich der häuslichen Gewalt und Gewaltprävention. In einem weiteren Schritt wurde deren Relevanz für das Sys-

tem analysiert. Vor diesem Hintergrund konnten an einem ersten runden Tisch die ersten Erkenntnisse diskutiert und bis zum vorliegenden Aktions- und Massnahmenplan weiterentwickelt werden, wobei dieser mit den Zielen der Roadmap und dem Nationalen Aktionsplan (NAP) abgestimmt ist. Im Folgenden werden in einem Überblick die Schwerpunkte des NAP und deren Massnahmen (MN) und eine Auswahl der Gesetzesartikel der Istanbul-Konvention sowie die Handlungsfelder (HF) der Roadmap gegenübergestellt, welche die Koordinationsaufgabe im Kanton Glarus beeinflussen:

Artikel (Art.) der Istanbul-Konvention	Handlungsfelder (HF) der Roadmap, strategischer Dialog	Schwerpunkte (SP) Nationaler Aktionsplan (NAP) und konkrete Massnahmen (MN)
Art. 7: Ineinandergreifende, koordinierte Massnahmen Art. 10: Koordinationsstelle	HF1: Koordiniertes Vorgehen	
Art. 13: Bewusstseinsbildung Art. 14: Bildung	HF2: Prävention, Sensibilisierung	NAP SP1: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung. MN11: Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie MN3: Durchführung einer Informationskampagne gegen Gewalt mit Fokus auf ältere Personen
	HF3: Bedrohungsmanagement	
	HF4: Technische Mittel	
Art. 24: Telefonberatung	HF5: Zentrale Opfer-Telefonnummer	
Art. 19: Informationen Art. 20: Allgemeine Hilfsdienste Art. 22: Spezialisierte Hilfsdienste Art. 23: Schutzunterkünfte Art. 59: Aufenthaltsstatus Art. 61: Verbot der Zurückweisung	HF6: Betreuung Opfer (Schutzunterkünfte, Migration)	NAP SP2: Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen. MN29: Sensibilisierung und Verstärkung der Koordination des Vorgehens betr. Härtefallregelungen nach häuslicher Gewalt zwischen den Migrationsämtern und Institutionen, die Opfer unterstützen
Art. 26: Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind Art. 31: Sorgerecht, Besuchsrecht, und Sicherheit	HF7: Schutz von Kindern	NAP SP2: Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen. MN26: Implementierung des Leitfadens «Kontakt» nach häuslicher Gewalt? Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt». MN30: Erhebungen und Bekanntmachung zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind.
Art. 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme	HF8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen	NAP SP2: Stärkung der Arbeit mit gewaltausübenden Personen (Gewaltberatung, Lernprogramme)
Art. 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	HF9: Weiterbildung	NAP SP2: Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen. MN27: Information von Fachpersonen zu Stalking nach Trennungen bei Paaren MN18: Sensibilisierungsmassnahmen zur Verstärkung der Aus- und

		Weiterbildung und Fortbildung des Gesundheitspersonals zu den Themen der häuslichen Gewalt und Gewalt an Frauen MN13: Analyse des Handlungsbedarfs und Erarbeitung von Empfehlungen u. Standards zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen
Art. 33: Psychische Gewalt Art. 34: Nachstellung Art. 35: Körperliche Gewalt Art. 37: Zwangsheirat Art. 38: Verstümmelung weiblicher Genitalien Art. 39: Zwangsabtreibung und –sterilisation	HF10: Rechtl. Rahmen zu häuslicher Gewalt	
Art. 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt Art. 40: Sexuelle Belästigung Art. 36: Sexuelle Gewalt		NAP SP3: Sexualisierte Gewalt MN37: Sicherstellung der (rechtm.) Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren) MN38: Prüfung Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung von Opfer sexueller und häuslicher Gewalt

2.1. Ziel

Die Istanbul-Konvention betont die Notwendigkeit der Koordination und Zusammenarbeit aller relevanten Stellen, um effektiv gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt vorzugehen. Die Roadmap zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz sieht die Einrichtung einer Koordinationsstelle vor, die für die Umsetzung und Überwachung der Konvention verantwortlich ist und die Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden und Organisationen sicherstellt. Zudem sollen Opfer von Gewalt besser unterstützt werden, indem ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt gestellt und angemessene Ressourcen bereitgestellt werden.

2.2. Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention beinhaltet eine Vielzahl von Artikeln, die auf die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt abzielen. Artikel 13 legt den Schutz von Opfern und Zeugen von Gewalt fest, während Artikel 14 den Schutz von Kindern in diesem Zusammenhang betont. Artikel 24 bezieht sich auf die Unterstützung von Opfern auf die Wahrnehmung ihrer Rechte, und Artikel 19 und 20 heben die Bedeutung von Präventionsmassnahmen hervor. Artikel 22 und 23 fordern Massnahmen zur Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften und Artikel 59 und 61 erläutern die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Artikel 26 und 31 betreffen den Zugang zu Schutz und Unterstützung für Opfer von Gewalt. Artikel 16 und 15 fordern die Schaffung von spezialisierten Unterstützungs- und Schutzdiensten für Opfer, während andere Artikel sich auf die Strafverfolgung der Täterschaft beziehen und auf die Notwendigkeit von angemessenen Massnahmen, um diese zu verhindern und zu ahnden.

2.3. Roadmap zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Roadmap zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz erweitert und konkretisiert die in der Konvention enthaltenen Artikel. Sie bekräftigt die Koordination und Zusammenarbeit der Akteure und Akteurinnen und setzt dabei auf eine Kombination von Massnahmen, die sowohl präventiv als auch repressiv ausgerichtet sind. Zu den Handlungsfeldern

gehören unter anderem die Schaffung von spezialisierten Unterstützungs- und Schutzdiensten von Opfern, beispielsweise für Opfer von sexualisierter Gewalt, die Stärkung der Strafverfolgung der Täterschaft, die Sensibilisierung und Schulung von Fachkräften und die Stärkung der Prävention von Gewalt. Insgesamt fokussiert sich die Roadmap darauf, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz zu einem zentralen Anliegen zu machen und alle beteiligten Akteurinnen und Akteure dazu zu verpflichten, ihren Beitrag zu leisten.

2.4. Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der Nationale Aktionsplan legt seine Schwerpunkte auf den Schutz und die Unterstützung von Opfern. Er nimmt die Anliegen der Istanbul-Konvention und der Roadmap hinsichtlich der umfassenden Zusammenarbeit, der Sensibilisierung und Schulung sowie der Unterstützungsdienste und der Prävention im Zusammenhang mit Gewalt auf. Besonderes Augenmerk wird auf die Bedürfnisse der vulnerablen Gruppen wie Personen mit Migrationshintergrund, LGBTQIA+Personen und Personen mit Behinderung oder im Alter gelegt. Der Nationale Aktionsplan sieht ebenfalls die Strafverfolgung der Täterschaft vor setzt sich für die Umsetzung auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene ein.

3. Häusliche Gewalt – Begriffsdefinitionen und Allgemeines

Häusliche Gewalt ist ein Begriff mit vielen Facetten, der unterschiedlich definiert wird, abhängig vom Kontext und der Perspektive, aus der er betrachtet wird. Mit der Istanbul-Konvention am 1. April 2018 anerkennt die Schweiz diese Grundlage, die darauf abzielt, die Rechte von Gewaltopfern durchzusetzen und geschlechtsspezifische, familiäre Gewalt an ihren Ursprüngen zu bekämpfen. Die Ausführungen des Aktions- und Massnahmenplans beziehen sich auf die Definition der häuslichen Gewalt in Artikel 3 Istanbul-Konvention:

«Häusliche Gewalt beinhaltet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte».

3.1. Formen und Verständnis häuslicher Gewalt

Es gibt verschiedene Arten von Gewalt im häuslichen Kontext, einschliesslich physischer, sexualisierter und ökonomischer Gewalt sowie sozialer Gewalt, die das soziale Leben der Person einschränkt. Psychische Gewalt kann von verbalen Beleidigungen bis hin zu Bedrohungen reichen, während physische Gewalt jede Form von Gewalt gegen den Körper miteinschliesst. Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen ohne Zustimmung der Person. Ökonomische Gewalt wird ausgeübt, wenn eine Person die alleinige Kontrolle über finanzielle Ressourcen hat oder eine Person daran hindert, zu arbeiten oder sie dazu zwingt (Schwander, 2010, S. 121).

3.2. Gewalt innerhalb der Familie oder des Haushalts

Die Formulierung bezieht sich auf die Tatsache, dass häusliche Gewalt in den meisten Fällen von Personen ausgeübt wird, die der betroffenen Person nahestehen oder mit ihr zusammenleben. Gemäss dem dritten Bericht von GREVIO zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Vertragsstaaten (2020) können die in Kapitel 3.1 erwähnten Gewaltformen innerhalb oder ausserhalb der Familie ausgeübt werden. Die Konvention zielt darauf ab, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu bekämpfen, unabhängig davon, wo sie stattfinden.

3.3. Dynamiken häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt verläuft in vier Zyklen. Sie wiederholen und intensivieren sich. In der ersten Phase versucht das Opfer Konfrontationen zu vermeiden und erträgt psychische Gewalt. In der zweiten Phase kommt es zum Gewaltausbruch, der oft zu medizinischer Hilfe oder Trennung führt. In der dritten Phase versöhnen sich Täterschaft und Opfer, und das Opfer neigt dazu, die Gewalt zu bagatellisieren. In der vierten Phase schiebt die Täterschaft die Schuld auf das Opfer und übernimmt keine Verantwortung für die Gewalt. Opfer bleiben oft jahrelang in Gewaltbeziehungen oder kehren nach einer Trennung zurück, weil sie nicht über spezifische Ressourcen wie Kapital oder Mittel verfügen. Die Gründe für das Verbleiben in Gewaltbeziehungen sind komplex (Schmid, 2010, S.37; Helfferich, 2006, S. 2; Husi, 2010, S. 37).

3.4. Typologie häuslicher Gewalt

In der internationalen Literatur haben sich zwei Typologien durchgesetzt: das spontane Konfliktverhalten und das systematische Gewalt- und Kontrollverhalten. Letzteres Verhalten ist auch bekannt unter «Intimate Terrorism» und ist ein Muster, in dem die Täterschaft das Opfer kontrolliert und die Gewalt eines von vielen Kontrollstrategien ist. Das spontane Konfliktverhalten, bekannt unter «Common Couple Violence» tritt in spezifischen Konfliktsituationen auf, wenn sich Meinungsverschiedenheiten zuspitzen. Die Gewalttaten werden zum Familienalltag dazugehörend betrachtet (Helfferich, 2006, S.3).

3.5. Eskalationsstufen

Glasl, 2008, hat in seinem Konfliktmodell neun Eskalationsstufen beschrieben, die typische Verhaltensmuster aufzeigen. Je nach Stufe sind bestimmte Interventionsmöglichkeiten und damit bestimmte Hilfsangebote nützlich. Im Folgenden werden diese Stufen in gekürzter Form ausgeführt:

- Stufe 1-3

In diesen Stufen sind Konflikte normal und können von den Beteiligten selbst gelöst werden. Selbsthilfe, Gespräche und Mediation können hier helfen.

- Stufe 4-6

In diesen Stufen sind Konflikte bereits schwieriger zu lösen und es kann erforderlich sein, dass Fachleute wie solche der Therapie oder Konfliktmediation hinzugezogen werden. Häusliche Gewalt ist möglich und kann wahrscheinlich sein.

- Stufe 7-9

In diesen Stufen haben sich die Konflikte verschärft, so dass in diesen Stufen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die häusliche Gewalt zu finden ist. Meist ist es notwendig, dass autoritäre Interventionen wie rechtliche Schritte oder Polizeieinsätze ergriffen werden müssen.

4. Unterstützungssystem

Das Unterstützungssystem bei häuslicher Gewalt besteht aus einem Netzwerk aus verschiedenen Akteurinnen und Akteuren und Organisationen. Es sind Organisationen aus dem öffentlich-rechtlichen Sektor wie auch aus dem privaten und Non-Profit-Sektor. Jede dieser Stellen bietet spezifische Hilfe an und ist systemrelevant. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht einen effektiven Opferschutz.

5. Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Gewaltprävention

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Gewaltprävention des Kantons Glarus ist dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres zugeordnet.

5.1. Aufgaben und Kompetenzen

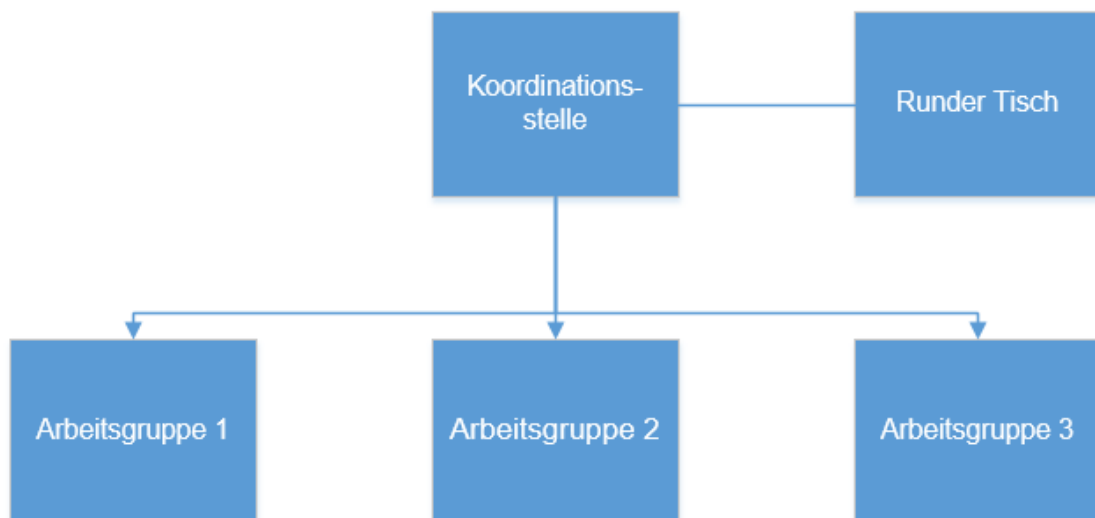
Die Aufgaben und Kompetenzen orientieren sich einerseits an den Handlungsfeldern und Schwerpunkten der Istanbul-Konvention, der Roadmap und des Nationalen Aktionsplans, andererseits an die erwähnte Erhebung im Kanton Glarus. Zusammenfassend lassen sich die Aufgaben und Kompetenzen in den entsprechenden Handlungsfeldern wie folgt ausführen.

5.2. Umfassendes, koordiniertes Vorgehen

Die Koordinationsstelle ist eine Schnittstelle zwischen den kantonalen Dienststellen und Organisationen, die sich mit häuslicher Gewalt befassen. Sie koordiniert, fördert, steuert und überprüft die Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Koordinationsstelle beteiligt sich an interkantonalen Gremien wie der SKHG und arbeitet in interkantonalen Arbeitsgruppen mit, um ein nationales Netzwerk zu pflegen und zugunsten des Kantons Glarus zu nutzen. Der Kanton Glarus kann mit anderen Kantonen und Organisationen zusammenarbeiten. Die Form der Zusammenarbeit wird bilateral und im Einzelfall definiert. Die Themen der häuslichen Gewalt und Gewaltprävention werden durch ineinandergreifende Vorgehensweisen behandelt und die Koordinationsstelle leitet oder beteiligt sich an Projekten von kantonaler oder überregionaler Bedeutung. Darüber hinaus führt die Koordinationsstelle Daten auf kantonaler Ebene und erstattet Bericht an GREVIO.

5.3. Organisation und Koordination runder Tisch

Die Koordinationsstelle leitet den kantonalen Runden Tisch zu den Themen der Istanbul-Konvention. Der Runde Tisch ist das zentrale Steuerinstrument für den interdisziplinären Austausch und die Zusammenarbeit bei häuslicher Gewalt und bei der Gewaltprävention. Er ermöglicht den relevanten Stakeholdern mindestens einmal jährlich einen Austausch, um bestehende Schnittstellen, Prozesse und Angebote zu optimieren und weiterentwickeln. Die Koordinationsstelle organisiert themenspezifische Arbeitsgruppen, die zeitlich begrenzt sind und auf Basis einzelner Projekte die Massnahmenplanung vorantreiben.



5.4. Relevante Akteure und Akteurinnen des Runden Tisches

Relevant bei der Zusammensetzung des Runden Tisches sind Vertretende von kantonalen Institutionen mit einem Auftrag von öffentlich-rechtlichem Charakter. Die Mitglieder werden von den zuständigen Departementen und Behörden bestimmt. Der Runde Tisch kann mit Vertretenden von geeigneten Institutionen oder Körperschaften aus dem Non-Profit-Sektor und privaten Sektor ergänzt werden. Folgende Mitglieder des Runden Tisches sind relevant:

- Kantonspolizei
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
- Justizvollzug
- Staatsanwaltschaft
- Migrationsamt
- Soziale Dienste
 - Opferberatung
 - Gewaltberatung
 - Schulsozialarbeit
- Asylwesen
- Kantonsarzt
- Mütter und Väterberatung
- Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel

5.5. *Kommunikation*

Bei den Themen zu häuslicher Gewalt und Gewaltprävention handelt es sich grundsätzlich um solche mit übergeordnetem Charakter, weshalb eine koordinierte Kommunikation erfolgen soll. Die relevanten Akteurinnen und Akteure können in der Regel auf die Koordinationsstelle verweisen. Die Koordinationsstelle kann notwendige Informationen bei den Akteurinnen und Akteuren einholen, was voraussetzt, dass die entsprechenden Stellen rechtzeitig darüber informiert werden. Anfragen der Koordinationsstelle hinsichtlich der zu führenden Fallstatistik sind durch die Akteurinnen und Akteure zu beantworten.

5.6. *Wissenstransfer und Einbringung der Expertise*

Die Koordinationsstelle übernimmt die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich häuslicher Gewalt und kann Informationen sowie Informationsmaterial bereitstellen. Sie fungiert als Nachschlagewerk für kantonale und überregionale Angebote im Rahmen der Istanbul-Konvention und unterstützt Fachstellen und Organisationen praxisbezogen. Zudem fördert sie Aus- und Weiterbildung zu den Themen der Istanbul-Konvention. Die Koordinationsstelle bietet Unterstützung und Beratung für Departemente und Dienststellen sowie als Kommunikationskanal für Medien. Auf politischer Ebene beteiligt sie sich an Berichterstattungen wie Vernehmlassungen und bei der Ausgestaltung von Gesetzesentwürfen oder Massnahmen.

5.7. *Abgrenzung*

Als Aufbauorganisation mit koordinativem, agilem Charakter nimmt die Koordinationsstelle eine eigenständige Rolle wahr. Sie ist dem zuständigen Departement unterstellt. Im Betrieb sollen keine Parallelzuständigkeiten zu Angeboten und Aufgaben von bereits bestehenden Fachstellen oder Organisationen in Bezug auf Gewaltbetroffene entstehen. Daraus ergibt sich:

- Die Koordinationsstelle stellt keine Beratungsstelle für Gewaltbetroffene dar.
- Sie interveniert nicht im Einzelfall.
- Sie grenzt sich von einem Case- oder Bedrohungsmanagement ab.

6. *Aktions- und Massnahmenplan im Detail*

Der Aktions- und Massnahmenplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention setzt sich aus übergeordneten strategischen Zielen im Zeitraum von 2023 – 2026 zusammen wie folgt:

1. Die Koordination, Vernetzung und der Austausch der Akteure im Bereich der häuslichen Gewalt und Gewaltprävention hat sich etabliert.
2. Der Kanton Glarus hat die Voraussetzungen für eine wirksame Arbeit mit Täterinnen und Tätern geschaffen. Es können sowohl im freiwilligen als auch im Zwangskontext angemessene Massnahmen getroffen werden.

3. Der Kanton Glarus kann bei häuslicher Gewalt und Stalking (psychischer Gewalt) wirksam, präventiv Massnahmen ergreifen und schafft die Verzahnung zwischen den gesetzlichen Grundlagen.
4. Der Kanton Glarus informiert und sensibilisiert die Bevölkerung in Bezug auf häusliche Gewalt.
5. Die Fachpersonen im Kanton Glarus sind über die bestehenden Angebote zu häuslicher Gewalt sensibilisiert und wissen, wo Hilfe beigezogen werden kann.
6. Alle Opfer im Kanton Glarus erhalten niederschwellig Zugang zu einem geschützten Ort, an dem sie zur Ruhe kommen und die nächsten Schritte planen können.
7. Der Kanton Glarus geht gegen den Umstand, dass Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt betroffen sind, vor.
8. Die Opferhilfe ist durch eine einheitliche Telefonnummer zu erreichen.
9. Die Akteure gegen häusliche Gewalt sind ausgebildet und in der Lage, häusliche Gewalt zu erkennen und die richtigen Massnahmen zu treffen.

6.1. Gremien und politische Verankerung

Die im vorliegenden Aktions- und Massnahmenplan enthaltenden Ziele nimmt den Kanton Glarus in die Verantwortung. Die Projektaufsicht, welche aus einer Angehörigen des Departements für Volkswirtschaft und Inneres sowie eines Angehörigen des Departements für Justiz- und Sicherheit besteht, nahmen den Aktions- und Massnahmenplan ab.

6.2. Politische Verankerung

Der vorliegende Aktions- und Massnahmenplan wurde vom Regierungsrat genehmigt.

6.3. Umsetzung und Monitoring

Der Aktions- und Massnahmenplan benennt neben den spezifischen Zielen auch die Verantwortlichkeiten. Zur Umsetzung der Massnahmen sollen Arbeitsgruppen gebildet werden, welche mit weiteren Akteuren und Akteurinnen ergänzt werden kann. Die Umsetzung der Massnahmen erfordert Ressourcen. Die jeweiligen Behörden sind für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen zuständig.

Der Aktions- und Massnahmenplan dauert von 2023 – 2026 und lehnt sich so an die Legislaturperiode des Kantons Glarus an. Damit ist eine überschaubare Zeitspanne gewährleistet. Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über ihre Projekte regelmässig Bericht zu erstatten. Die Koordinationsstelle erstattet ebenfalls regelmässig an das zuständige Departement Bericht.

7. Quellen

- Glasl, F. (2008). *Selbsthilfe in Konflikten. Konzepte. Übungen. Praktische Methoden*. Bern: Haupt.
- Helferich, C. (2006). Muster von Gewaltbeziehungen – ein Betrag zur hermeneutischen Diagnostik von Gewaltbeziehungen. In J. Hoffmann und I. Wondrak (Hrsg.), *Häusliche Gewalt und Tötung des Intimpartners. Prävention und Fallmanagement* (S.29-47). Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Husi, G. (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In B. Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S.97-155). Luzern: Interact.

Schmid, G. (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich; Frauenklinik Maternité; Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.), *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (S. 37-50). Bern: Hans Huber.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011. Abgerufen von [1680462535 \(coe.int\)](https://www.coe.int/t/09004062535)

Eidgenössisches Büro für Gleichstellung [EBG]. (2022). Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026. Abgerufen von [Publikationen Internationales \(admin.ch\)](https://publikationen.admin.ch)

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD]. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD]. (2021). Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen. Abgerufen von [Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt" \(admin.ch\)](https://strategischerdialog.admin.ch)